

Verkaufs-, Lieferungs- und Garantiebedingungen

Angebot	Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
Vertragsabschluss	Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Lieferantin nach Eingang einer Bestellung seine Annahme schriftlich bestätigt, bzw. nicht postwendend ablehnt.
Lieferfrist	Die vereinbarte Lieferfrist wird nach bestem Vermögen eingehalten, ist jedoch unverbindlich. Wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist kann der Besteller keinesfalls den Vertrag aufheben, von demselben einseitig zurücktreten, eine bestellte Ware nicht annehmen oder Schadensersatz verlangen.
Umfang der Lieferung	Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Bestellungsbestätigung, bzw. der Auftrag massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.
Lieferung	Die Lieferung der Maschine erfolgt nach Wahl des Lieferanten per Camion franko Hof oder als Frachtgut franko jede schweizerische Talbahnstation. Die Frachtdifferenz für eine andere Speditionsart oder Eilfracht fällt zu Lasten des Bestellers.
Preis	Die Lieferantin behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsgemässen Ablieferung die Lohnansätze oder Materialpreise ändern. Achtung: alle Händler Preise sind ohne MWSt.
Übergang von Nutzen und Gefahr	Nutzen und Gefahr gehen - auch bei Franko Lieferungen - spätestens mit Abgang ab Lieferant auf den Besteller über. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht, aus Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
Warenübernahme / Reklamation	Erhebt der Besteller nach Erhalt der Ware bei der Lieferantin nicht schriftlich Anzeige, so gilt die gelieferte Ware, vorbehaltlich Garantieverpflichtungen (Ziff. 11 ff), als angenommen und genehmigt (gem. OR Art. 201) Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, oder verweigert er die Annahme der gekauften Ware, hat er eine Konventionalstrafe von mind. 20% des Gesamtkaufpreises zu entrichten.
Zahlung	Zahlungen sind direkt an die OTT Landmaschinen AG, 3052 Zollikofen, zu leisten. Nach Verfall der Rechnung wird Verzugszins berechnet (Zinssatz gemäss den jeweils üblichen Bankbedingungen für Blankokredite).
Eigentumsvorbehalt	Die Lieferantin behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor (gem. Art. 715 ff ZGB). Bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ist er zur Rücknahme der Maschine, Rechnungsstellung des üblichen Mietpreises und zur Entschädigung infolge Abnutzung und Minderwert ermächtigt. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Lieferantin erforderlich sind, mitzuwirken (Eintrag ins Register der Eigentumsvorbehalte).
Garantie	Generell: OTT Landmaschinen AG gewährt nur Garantie auf Maschinen, von welchen die Ablieferungs- und Garantiekarte vollständig ausgefüllt und innert 10 Tagen an uns eingesandt wurde. <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lieferantin gewährt für neue Landmaschinen grundsätzlich 2 Jahre Gewährleistung (Mängelhaftung). Das erste Jahr gilt als Garantie. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Lieferung und erstreckt sich unter Voraussetzung richtiger Handhabung und Pflege auf gute Leistung und Solidität. Alle Teile, die im Laufe dieser Garantiefrist infolge Material- oder Konstruktionsfehler defekt werden, repariert oder ersetzt die Lieferfirma gratis, sofern die betreffenden Teile oder Maschine zwecks Untersuchung, resp. Reparatur oder Ersatz dem Werk franko zugestellt werden. Der Lieferant trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in ihren Werkstätten entstehen. Können sie nicht dort repariert oder ersetzt werden, so trägt die Lieferantin nur den daraus entstehenden unumgänglichen Mehraufwand. Im Übrigen richten sich die Garantieleistungen nach den jeweiligen Bestimmungen des Lieferanten. Garantiarbeiten sind ausschliesslich in Absprache nach Weisung des Lieferanten ausführen zu lassen. 2. Für Occasionsmaschinen wird keine Garantie geleistet. 3. Für weitergehende Ansprüche, die im Zusammenhang mit Garantiefällen entstehen können (z.B. Betriebsstörungen, Zeitverlust, Arbeits- und Verdienstaussfall usw.), kommt die Lieferantin nicht auf. 4. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel sowie anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin Änderungen oder Reparaturen an der Maschine vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht größer wird und die Lieferantin den Mangel beheben kann, und wenn andere als Original-Ersatzteile verwendet werden. 5. Ein laufender Garantieantrag darf unter keinen Umständen als Grund zur Zurückhaltung einer Zahlung dienen.

Feldprobe- bedingungen	Käufe auf Feldprobe werden nach den separaten Feldprobebedingungen abgewickelt.
Besondere Regelungen	Besondere schriftliche und von der Geschäftsleitung genehmigte Vereinbarungen zwischen Lieferantin und Händler bleiben vorbehalten.
Erfüllungsort/ Gerichtsstand	Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand und Erfüllungsort ausschliesslich am Sitz der OTT Landmaschinen AG. Unsere rechtlich verbindliche Adresse lautet: OTT Landmaschinen AG, Industriestr. 49, 3052 Zollikofen
Abbildungen in Preisliste	Alle Abbildungen in der Preisliste sind als Übersichtshilfe gedacht - sie geben keine Informationen über das Aussehen oder die Ausrüstung der Maschinen! Technische Daten sind unverbindlich, Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

Strassen- signalisation	Für die Anbaumaschinen gelten vereinfacht folgende Vorschriften: <u>ACHTUNG diese sind nicht komplett: Unbedingt alle aktuellen gesetzlichen Vorschriften beachten.</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verdeckt eine Anbaumaschine die Traktorrücklichter, muss eine Beleuchtung mit Blinkern und rot-weissen Tafeln an der Maschine montiert werden. ▪ Werden die Rücklichter nicht verdeckt, überragt jedoch die Maschine den Traktor seitlich um mehr als 15 cm oder nach hinten oder vorne um mehr als 100 cm, müssen an der Maschine rot-weiße Tafeln mit Rückstrahlern oder Reflektoren montiert werden. ▪ Ab dem 01.05.2019 beträgt der vordere Überhang max. 5m. Bei mehr als 3m bis max. 4m sind Weitwinkel-Seitenblickspiegel SBS mit einer Mindestfläche von 500cm²/Spiegel erforderlich. Bei mehr als 4m vorderem Überhang ist ein geprüftes Kamera-Monitor-System in Kombination mit einem gelben Gefahrenlicht erforderlich.
------------------------------------	--

Es ist also nicht nur die Maschine, sondern auch der Traktor für die entsprechende Vorschrift massgebend.

Beachten Sie bei den technischen Daten, ob eine Beleuchtung inklusive ist. Wenn keine Strassensignalisation dabei ist und obige Bedingungen erfüllt sind, bestellen Sie entweder die in der Preisliste aufgeführten Original- Warntafeln / Beleuchtungsanlagen, welche alles notwendige Befestigungsmaterial enthalten oder Sie montieren selbst die entsprechenden Tafeln: Diese bieten wir, damit keine grosse Kosten entstehen, speziell günstig an:

Strassensignalisationstafeln aus Aluminium rot-weiss reflektierend:

Art. Nr. DISTRASIG 28 x 28

Fr. 45.--/Stk. exkl. MWSt.

(ohne Montage und ohne Montagematerial)

Gezogene Maschinen müssen je nach Transportbreite, respektive Gewicht, Zugfahrzeug usw. für den Strassentransport immatrikuliert werden. Siehe Strassenverkehrsvorschriften. Ab dem 01.05.2019 dürfen Arbeitsanhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30km/h und einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.5t ohne Betriebsbremse eingesetzt werden. Alle neuen Anhänger müssen mit einem 2-Leiter-Bremssystem ausgerüstet sein (pneumatisch oder hydraulisch).

Die Kosten für die Immatriculation und ev. Anpassungskosten sind je nach Kanton sehr unterschiedlich. Sie sind deshalb nicht im Verkaufspreis enthalten und gehen zu Lasten des Käufers.

In jedem Fall ist der Maschinenbenützer für die Verkehrstauglichkeit der Anbaumaschinen verantwortlich!

EE Ersteinsatz	Korrekt eingeführte Maschinen erhöhen die Kundenzufriedenheit und die Einsatzsicherheit der Maschinen. Zufriedene Kunden sind die beste Werbung!
---------------------------	--

Insbesondere für Maschinen mit Elektronik ist ein Ersteinsatz zwingend erforderlich. Bei der Maschinenbestellung können Sie entscheiden, ob Sie als Händler diesen machen oder ob dieser durch die OTT Landmaschinen AG gemacht werden soll. Die jeweiligen Preise für die Ersteinsatzpauschalen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Preislisten.

Ersteinsatz durch OTT

Nach Auslieferung der Maschine, sobald diese von Ihnen am Traktor funktionstüchtig angebaut ist *(Dreipunktbau, Gelenkwellenanpassung, Montage der Elektronik wie Stromzufuhr, Signalsensoren, Kabel und Steuereinheit.) vereinbaren Sie einen Termin mit unserem Kundendienst. Achtung unbedingt 10 Tage vorher anrufen. Trotz der saisonabhängigen Ersteinsätze werden wir uns bemühen, alle Anforderungen schnellstmöglich zu erfüllen.

*Die Ausführung dieser Arbeiten durch Ott wird nach Aufwand verrechnet.
